

**Ordnung über den Zugang  
und die Zulassung für den  
konsekutiven Master-Studiengang  
„Language Sciences“ an der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg und  
der Universität Bremen**

**vom 07.03.2008**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Bremen haben die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Language Sciences“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 08.01.2008 – 21 B.5 – 745 08 - 136 – genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Language Sciences, Linguistik oder Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft  
oder  
einem als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums  
oder  
der Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlos-

senen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung des/der betreuenden Gutachter/in erfolgen oder

ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Nachweis von mindestens 25 CP im Bereich Sprachwissenschaft.

- b) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerber/innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- c) Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2. Liegt das nachgewiesene Niveau der weiteren Fremdsprache bei C1 oder höher, genügt für das Englische der Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau B2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerber/innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben.

- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsende eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Semestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(3) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 (1) nicht übersteigt.

**§ 3  
Zulassungsausschuss (ZA)**

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß 2 Abs. 1 a) entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Dem ZA gehören an 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden, 1 Akademischen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Aus der Gruppe der Professor/innen sollen mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(4) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

#### § 4

##### Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang ‚Language Sciences‘ erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular muss mit den nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Universität Bremen (Sekretariat für Studierende (international), Postfach 33 04 40, D-28334 Bremen, Germany) eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- b) Tabellarischer Lebenslauf.
- c) Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).
- d) Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 (3).

#### § 5

##### Zulassung und Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird der Bewerber/die Bewerberin zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als nach § 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach einer Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Der Zulassungsausschuss gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1.0 – 1.5	50 Punkte
– 1.6 – 2.0	40 Punkte
– 2.1 – 2.5	30 Punkte
– 2.6 – 3.0	20 Punkte
– 3.1 – 3.5	10 Punkte
– 3.6 – 4.0	0 Punkte

- zu 50 % (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1.0 – 1.5	50 Punkte
– 1.6 – 2.0	40 Punkte
– 2.1 – 2.5	30 Punkte
– 2.6 – 3.0	20 Punkte
– 3.1 – 3.5	10 Punkte
– 3.6 – 4.0	0 Punkte

(5) Der Zulassungsausschuss schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Zulassungsausschuss, Name des/der Bewerber/in sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 6****Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,  
Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen gemeinsamen Zulassungsbescheid der Universität Bremen und der Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung an der Universität Bremen vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 30. September den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorlegen. Die Einschreibung an der Universität Bremen erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

**§ 7****Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlichen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.